

Tutorat 1: Einführung ins Strafrecht

Geisterfahrer

Heinz Moser ist pensionierter Primarlehrer, wohnhaft in Gelterkinden. Ehemalige Schüler laden ihn zu einer Klassenzusammenkunft nach Liestal ein. Da er leicht gehbehindert ist, benützt der 75-jährige seinen Wagen. Im Laufe des fröhlichen Abends nimmt er, nicht übermässig aber doch etwas mehr Alkohol zu sich, als er sollte. Obwohl ihn einzelne seiner früheren Schüler auffordern, doch mit der Bahn nach Hause zu fahren, nimmt Moser den Wagen. Der Alkohol verstärkt seine altersbedingte Zerstretheit. Er verfehlt die Einfahrt zur Autostrasse und gerät auf die falsche Fahrbahn. Es kommt zu einer heftigen Frontalkollision, die den Tod eines korrekt entgegenkommenden Fahrers zur Folge hat. Das anschliessend erstellte Blutalkoholgutachten ergab einen Wert von 1,0 Promille.

Fragen:

1. Welche Rechtsfolgen hat der Verkehrsunfall?
2. Ordnen Sie die Rechtsfolgen nach Rechtsgebieten.
3. Welche strafrechtlichen Tatbestände kommen in diesem Fall zur Anwendung?
4. Wodurch unterscheidet sich das Strafrecht vom Zivil- und vom Verwaltungsrecht?
5. In welchem Verhältnis steht das Strafrecht zum Zivil- und Verwaltungsrecht?
Wann kommt Strafrecht zur Anwendung?

Tutorat 2: Wie wird man kriminell?

NZZ am Sonntag vom 25.08.2002

Die Einsamkeit des Langstreckenläufers

Von Thomas Isler. Mitarbeit: Stefan Bühler

Mischa Ebner, 27 Jahre alt, Waffenläufer und einer der besten Schweizer Athleten auf Langstrecken, hat einen miserablen Start ins Leben erwischt. Die ersten Lebensjahre verbringen Mischa und sein um zwei Jahre älterer Bruder Alex meist allein. Ihre Mutter ist bald nach ihrer Geburt aus ihrem Leben getreten, ihr leiblicher Vater steckt mit einem Fuss im Gefängnis. Die Buben sitzen manchmal tagelang allein zu Hause. Ist der Vater gerade im Gefängnis, werden die Knaben ins Heim gebracht. Beide sind verwahrlost und in ihrer Entwicklung gestört. Irgendwann schreitet die Vormundschaftsbehörde von Gossau (SG) ein. Die Buben werden [...] psychologisch abgeklärt. 1979 werden der 4-jährige Mischa und der 6-jährige Alex den Adoptiveltern Ebner übergeben, die im Bauernhof Tuttwil im Kanton Thurgau wohnen.

„Wie zwei kleine Kaspar Hauser waren sie“, sagt Andrea Ebner (Vorname geändert), die Mischas Mutter geworden ist. Mischa kann mit vier Jahren noch nicht richtig gehen, von Alex meint man zuerst, er sei taub, weil er kein einziges Wort spricht. Den Buben fehlen die Worte, sie wissen nicht, dass der Schnee kalt ist, und wenn ein Flugzeug am Himmel dröhnt, werfen sie sich zu Boden, weil sie Angst haben. Andrea Ebner weiss, dass die beiden Buben misshandelt worden sind.

Die Adoptiveltern geben all ihre Liebe, um zu flicken, was bei den beiden Kindern früh kaputt gegangen ist. Andrea Ebner beschönigt nichts, wenn sie heute sagt: „Es war die Hölle.“ Die Eltern brauchen Beratung, die beiden schwierigen Buben brauchen Therapien. Die Intelligenz von Alex hinkt seinem Alter hinterher, er muss in eine Sonderschule. Er fasst nie richtig Tritt in dieser Welt und bleibt stets „sonderbar vom Leben entrückt“, wie seine Mutter sagt. Mischa, der später von der Presse „Mitternachts-Mörder“ genannt wird, sei ein feinfühliges und sinnliches Kind gewesen. Er engagiert sich, geht seine Probleme kämpferisch an und hat ein Herz für Schwächere.

Mischa macht bei der Pfadi mit, spielt Trompete und entdeckt irgendwann, dass er sich auf seinem alten Militärrad „die Wut aus dem Bauch strampeln kann“. Er hat Talent für Ausdauersportarten. Vielleicht ist es auch der Frauenfelder Waffenlauf, der stets bei Tuttwil vorbeiführt und im Dorf ein Grossereignis ist, der ihn zum Laufsport bringt. Die ersten Rennen bestreitet er allein, ohne einem Verein anzugehören. Seine Kondition ist aussergewöhnlich. Die Rekrutenschule als Radfahrer empfindet er als Ferien.

Star im Bauerndorf

Am 18. November 1998 gewinnt er als 23-Jähriger erstmals überraschend den Frauenfelder Waffenlauf. [...] Aus dem „kleinen, motorisch gestörten Bub ist ein Sportler geworden“. Mischa ist jetzt in Tuttwil ein Star [...]. Drei Tage nach Mischas Sieg am Frauenfelder bringt sich sein Bruder Alex [...] um. „Für Mischa brach damals eine Welt zusammen“, erzählt Andrea Ebner. „Mischa hat den einzigen Blutsverwandten verloren, den er noch um sich hatte.“ Die beiden Brüder seien zwar verschieden gewesen, hätten aber trotzdem wie eineiige Zwillinge gewirkt. „In den ersten Jahren waren sie sich ja gegenseitig die einzigen Menschen auf der Welt.“

Mischa arbeitet zu jener Zeit als Koch. [...] Seine Kochlehre hat Mischa in der Kartause in Ittingen gemacht. Dort verliebt er sich erstmals in eine junge Frau. Die Beziehung geht später in die Brüche, was Mischa „seelisch richtig durchschüttelt.“ Nach der Lehre tingelt er durch verschiedene Hotel- und Restaurantküchen, [...]. Überall erhält er beste berufliche und menschliche Beurteilungen.

Ein flotter Kerl

[...] Die anderen Läufer lernen ihn so kennen, wie der Präsident Karl Binggeli schildert: „Der Ebner Mischa ist für uns ein ganz normaler Sportler gewesen. Ein flotter Kerl mit Talent, Eifer und Willen.“ Vor einem Jahr gewinnt Mischa erneut den Frauenfelder [...].

Am wohlsten ist es Mischa gewesen, wenn er rennen konnte, sagt seine Mutter. [...] Am Anschlagbrett der Migros-Filiale in Spiegel hat wie man heute weiss bis vor einer Woche ein Aushang von Mischa gehangen: „Ich, 27-jährig, wohnhaft in Spiegel, suche Freundin für Bekanntschaft. Bitte melde dich, hey sei mutig.“ Auch auf den Waldwegen rund um den Gurten, wo Mischa seine Trainingsrunden zieht, legt er solche Zettel aus.

Dass Mischa „gewisse Probleme mit Frauen gehabt hat“, wie Mischa es in der ersten Einvernahme ausdrückt, weiss seine Mutter nicht. Heute bleibt Andrea Ebner nur das hilflose Sinnieren: „Was hat ihn wohl ganz, ganz tief innen geplagt?“

Die Taten an den beiden jungen Frauen, die Mischa gestanden hat, begeht er in seinen Ferien. Kurz darauf startet er an zwei Leichtathletikmeetings, so wie er es sich für diese Saison vorgenommen hat. [...] Nach dem Rennen in Langenthal plaudert er mit seinem Läuferkollegen Christoph Sommer und dessen Freundin. Sommer hat sich wie so viele andere, den Mörder ganz anders vorgestellt: „Ich dachte, es sei ein bleicher Typ, asozial, arbeitslos und von der Gesellschaft ausgegrenzt, aber sicher nicht ein fitter Sportler, der jeden Tag trainiert.“

Zu schwach für diese Welt

[...] Andrea Ebner hat auch ihrem Sohn in die Untersuchungshaft geschrieben - und Antwort erhalten. Er sei verzweifelt und verstehe nicht, was er angerichtet habe, steht darin. Und noch etwas hat Mischa Ebner geschrieben: Er sei wohl zu schwach für diese Welt.

Diskutieren sie den Sachverhalt anhand der Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien.

Anmerkung: Mischa Ebner, auch als Frauenmörder von Bern oder „Mitternachtsmörder“ bekannt, hat 2002 zwei Frauen in Bern nächtlich angefallen und niedergestochen. Das erste Opfer überlebt schwer verletzt, das zweite Opfer stirbt an den ihm zugefügten Stichwunden. Nach seiner Festnahme legt Mischa Ebner ein Geständnis über die beiden Delikte sowie über weitere 30 Delikte ab. Ebner beging ab 2000 zunächst Vermögensdelikte, er entriss z.B. einer Frau die Handtasche. Mit jedem weiteren Delikt stieg seine Gewaltbereitschaft, er verletzt seine Opfer z.T. schwer. Nach seiner Verhaftung hat er sich in seiner Zelle erhängt.

Tutorat 3: Strafrecht
(plädoyer 6/04)

SCHAMSTRAFEN ZUM WOHL DER VOLKSSEELE

Richter in den Vereinigten Staaten verhängen gegen gewaltlose Delinquenten immer mehr Strafen, die sie öffentlich blossstellen sollen. Gegner bezweifeln die Wirksamkeit und lehnen solche Sanktionen ab. Grund: Sie seien diskriminierend und verfassungswidrig.

Der 24-jährige Shawn Gementera wurde im Mai 2001 wegen Diebstahls von Checks aus Briefkästen in San Francisco von einem US-Bundesbezirksrichter zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Gefängnisstrafe sollte Gementera, so das Verdikt, noch eine Zeitlang unter Polizeiaufsicht stehen, sich einen Tag vor ein Postamt in San Francisco hinstellen und ein Schild tragen «Ich habe Post gestohlen. Dies ist meine Strafe».

Gegen diesen letzteren Teil des Urteils legte Gementera Berufung ein. Sein Anwalt machte geltend, das Tragen des Schildes verletze Bundesrecht, da es den Postdieb «erniedrige» statt «resozialisiere». Zudem verstosse das Urteil gegen die US-Verfassung, die «grausame und unübliche Strafen» verbietet.

Prangerstrafen «für Resozialisierung nützlich»

Das US-Justizministerium hingegen erklärte in einer Eingabe an das Bundesappellationsgericht in San Francisco, Beschämung sei die übliche Folge eines strafrechtlichen Schuldspruchs und könne für eine Resozialisierung nützlich sein. Zudem, so das Justizdepartement, sei das Tragen eines Schildes «weniger beschwerlich» als die Gefängnisstra-

fe, gegen die Gementera nicht rekurriert habe.

Letzten August wies eine Mehrheit der Richter des Berufungsgerichts den Einspruch Gementeras ab. Die Strafe diene durchaus dem gesetzlich verankerten Ziel der Resozialisierung, erklärten die Richter. Sie hiessen die «vernünftige Logik» des Urteils des Bezirksrichters gut, wonach «eine Reihe von Bedingungen, einschliesslich das Tragen des Schildes, die Resozialisierung und Besserung des Angeklagten besser fördern würde als eine längere Einkerkерung».

Schamstrafen («naming and shaming») sind in den USA seit einigen Jahren en vogue. Bedeutsam an der Entscheidung des Bundesappellationsgerichts ist, dass dieser «alarmierende Rechtstrend», wie ihn der Prangerstrafengegner und Strafverteidiger Dan Markel nennt, nun auch die Zustimmung der Bundesgerichtsbarkeit erhalten hat. «Ein Grund», so Markel, «dass die Situation nur noch schlimmer wird.»

Beispiele für kürzliche Prangerstrafen gibt es zuhauf. In Maryland, Texas oder Georgia mussten Ladendiebe sich vor den betroffenen Geschäften mit Schildern aufstellen, auf denen ihr Vergehen verkündet wurde. In Florida und Ohio werden Automobilisten, die wegen Fahrens in an-

getrunkenem Zustand verurteilt wurden, mit speziellen Nummernschildern versehen. In Houston und Corpus Christi (Texas) müssen verurteilte Sexualstraftäter in ihren Gärten ein Warnschild für Kinder aufstellen. In New Hampshire hängen in den staatlichen Alkoholläden Plakate mit den Bildern säumiger Alimentenzahler.

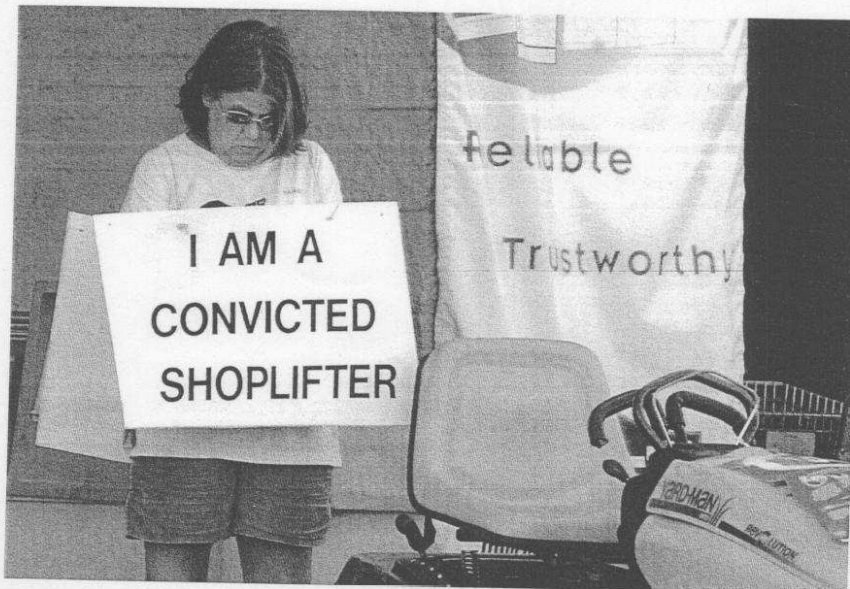
Beschämung via Internet ungeheuer populär

Stark zugenommen hat die Beschämung von Delinquenten via Internet. In Denver (Colorado) stellt eine Fernsehanstalt auf ihrer Webseite die Bilder von Männern aus, die als Zuhälter verurteilt wurden. Die Site ist ungeheuer populär. Die Polizei von Orlando (Florida) macht Ähnliches. Dort genügt aber bereits die Verhaftung wegen Prostitution, damit die Bilder der betroffenen Dirnen oder Freier ins Internet gestellt werden. «Gerade in Kommunen ist das Internet zur Stigmatisierung von Missetätern total im Trend», sagt Lee Rainie, Direktorin des «Pew Internet and American Life Project».

Stark verbreitet sind Online-Register verurteilter Sexualstraftäter, die ihre Strafe bereits abgesessen haben. 45 der 50 Einzelstaaten haben solche Listen, nächsten Januar stösst auch Kalifornien dazu, dessen Cyberliste mehr als 50 000 Namen verurteilter und wieder auf freiem Fuss befindlicher Sexualdelinquenten enthalten wird.

Welche Daten die Online-Register enthalten, variiert von Staat zu Staat. In Vermont zum Beispiel werden nur die schlimmsten Sexual-

US-STRAFRECHT



Ladendiebin:
Öffentliche
Blossstellung
per Urteil

straftäter aufgeführt (gegenwärtig 128 von 2084 erfassten Personen). Zugänglich sind ihre Namen, Fotos und Wohngemeinden (nicht aber die genaue Adresse); ferner, ob er oder sie eine Therapie gemacht hat, und ob es wieder einen Haftbefehl gibt. Andere Staaten publizieren online sogar die genaue Wohnanschrift von Sexualstraftätern, die ihre Strafe hinter sich haben.

Öffentliche Register für verfassungswidrig erklärt

Solche Register sind unerhört beliebt, doch die American Civil Liberties Union (ACLU) ist in einigen Einzelstaaten vor Gericht gegangen, um die dort geführten Datenbanken für verfassungswidrig erklären zu lassen.

In Connecticut machte die ACLU geltend, das Register greife zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen ein, stigmatisiere sie, bestrafe sie ein zweites Mal und führe dazu, dass der Name heute ungefährlicher, früherer Sexualstraftäter, weiterhin öffentlich

zugänglich ist. Ein Bundesbezirksgericht und ein Berufungsgericht gaben der ACLU Recht und erklärten das Connecticut-Register für verfassungswidrig. Doch letztes Jahr stiess der Oberste Bundesgerichtshof dieses Urteil verfassungsrechtlich wieder um, genau gleich wie in einem ähnlichen Fall in Alaska.

Befürworter von Prangerstrafen, wie die Jusprofessoren Dan Kahan (Yale University, Connecticut) und Eric Posner (University of Chicago) argumentieren, Schamstrafen für gewaltfreie Delinquenten seien wünschbar, weil sie eine billige und machbare Methode darstellten, gesellschaftliche Missbilligung auszudrücken, ohne die hohen Kosten einer Haftstrafe zu verursachen. Alternativen zur Inhaftierung würden durch den Zusatz einer Prangerstrafe für die Öffentlichkeit akzeptierbarer. «Alternativstrafen sind genau deshalb unpopulär, weil sie keine Beschämung bringen», sagt Kahan. «Sie enttäuschen das Verlangen der Öffentlichkeit nach einer morali-

schen Verurteilung, Schamstrafen jedoch tun das.»

Gegner von Prangerstrafen machen geltend, das Ziel sei die immerwährende, öffentliche Stigmatisierung einer Person. Schamstrafen seien falsch, weil sie einen Angriff auf die Menschenwürde darstellten, sagt Dan Markel. «Eine Gesellschaft, die ihre Delinquenten durch Rituale öffentlicher Erniedrigung bestraft, ist keine Gesellschaft, auf die wir stolz sein können», meint er.

Schamstrafen mit Lynchjustiz vergleichbar

Der Jusprofessor James Whitman (Yale University, Connecticut) sieht Schamstrafen gar als «eine Form offiziell sanktionierter Lynchjustiz». Das Übel der Prangerstrafen gehe über den Schaden hinaus, den sie beim Straftäter anrichten. Und die Vergeltung durch öffentliche Blossstellung fördere «eine hässliche Art der Massenpsychologie».

Reto Pieth

Tutorat 4: Quellen und Geltungsbereich

1. Fall

Art. XX

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft.

Art. XY (Gesetz vom 22.06.1938)

- (1) Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Wo sehen Sie hier Probleme?

2. Fall

Die heute 24-Jährige A wurde als 8-Jährige von ihrem Onkel X missbraucht. Sie hatte aus Furcht vor den Konsequenzen nie mit jemandem darüber gesprochen. Am 01.10.2002 beschliesst sie, ihr Schweigen zu brechen und X anzuzeigen.

Wird die Anzeige aus verjährungsrechtlicher Sicht behandelt?

Diskutieren Sie das Rückwirkungsverbot anhand der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Revision betr. die Verjährung von sexuellen Handlungen mit Kindern.

Art. 70 StGB (gültig bis 30.09.02)

Fristen

1. Verfolgungsverjährung

Die Strafverfolgung verjährt:

in 20 Jahren, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in 10 Jahren, wenn die strafbare Tat mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht ist;

in 5 Jahren, wenn die strafbare Tat mit einer andern Strafe bedroht ist.

Tutorat 5: Räumlicher Geltungsbereich

Chan Ming kommt aus Myanmar (Burma). 1999 ist er als Flüchtling in die Schweiz gekommen. Sein Asylantrag wurde von den Schweizer Behörden positiv beurteilt, da sein Heimatland für Menschenrechtsverletzungen einschlägig bekannt ist und er als Oppositioneller individuell verfolgt wird. Deshalb konnte er in der Schweiz bleiben und erhielt eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung.

Am 1. Oktober 2003 erkennt die heute 18-jährige Kim Phuk, eine ebenfalls aus dieser Region stammende Asylbewerberin, Chan Ming wieder. Schockartig rennt sie zum nächsten Polizeiposten und zeigt Chan Ming wegen mehrerer Verbrechen an.

Er soll 1997 das damals 12-jährige Mädchen in Myanmar gekauft, sexuell missbraucht und wieder weiterverkauft haben.

Nach eingehenden Abklärungen des zuständigen Staatsanwaltes in Basel-Stadt kommt heraus, dass Chan Ming in Burma wegen Kinderhandels, Kinderpornographie und Kindsmissbrauches gesucht wird. Eine Auslieferung ist aus völkerrechtlichen Gründen (Non Refoulement) nicht möglich.

1. Kann Chan Ming nach geltendem Recht in der Schweiz der Prozess gemacht werden?

2. Kann Chan Ming nach revidiertem Recht in der Schweiz der Prozess gemacht werden?

Variante 1: Wie wäre die Rechtslage, wenn Chan Ming Schweizer wäre?

Variante 2: Wie wäre die Rechtslage, wenn Chan Ming die Tat als Ausländer begangen hat, in der Zwischenzeit aber Schweizer geworden ist?

Tutorat 6: Kausalität

Vergifteter Kaffee und andere Kurzgeschichten

Fall 1: Fataler Pistolenbluff

In seiner Wohnung führte G nachts in aufgeregter Stimmung fünf jungen, waffenunkundigen Gästen seine Dienstpistole vor, versorgte sie mit einer im Magazin zurückgebliebenen Patrone in einem unverschlossenen Schrank und legte sich schlafen. Einer der jungen Männer spielte daraufhin mit der Pistole und erschoss ungewollt einen anderen.

Fall 2: Tödliches Gift im Kaffee

X schüttet seinen politischen Gegner Y ein langsam, aber sicher tödlich auf die Leber wirkendes Gift in den Kaffee. Y stirbt jedoch kurz darauf an einem Herzinfarkt, der durch das Gift nicht gefördert wurde.

Fall 3: Noch einmal Gift im Kaffee

Die Vettern Hinz und Kunz haben nach einer verlustreichen Nacht im Casino jeder für sich beschlossen, ihren gemeinsamen Erbonkel umzubringen. Jeder giesst ohne Kenntnis des Vorhabens des anderen eine Portion Gift in den Frühstückskaffee des Onkels. Der Onkel fällt tot nieder, kaum dass er die Tasse abgesetzt hat. Das Sachverständigengutachten ergibt, dass erst beide Giftmengen zusammen ausreichend gewesen waren, um den Tod des Onkels herbeizuführen.

Fall 4: Schon wieder Gift im Kaffee

A hat dem B Gift in den Kaffee geschüttet. B hat den Kaffee auch getrunken. Während er jedoch noch lebt, bricht C in den Salon ein und erschießt B. C konnte den B aber nur erschießen, weil das Gift bereits gewirkt hatte und B deshalb keine Abwehr leisten konnte.

Variante: Als C den B erschoss, hatte das Gift noch überhaupt nicht gewirkt.

Fall 5: Guillotine

Auf der Hinrichtungsstätte kniet ein Mörder, den Kopf bereits in die Rundung der Guillotine gebettet. Der Scharfrichter schickt sich soeben an, seines Amtes zu walten. Da stürzt sich die Witwe des Ermordeten auf die Bühne und schneidet mit dem Rasiermesser die Schnur durch, welche das Fallbeil hielt, so dass sie es ist, die den Kopf des Mörders von seinem Rumpf trennt.

Fall 6: Fehler im Spital

Im Operationssaal X stirbt ein Patient. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass sowohl der Anästhesist als auch der Chirurg einen Fehler begangen haben. Es hätte jedoch jeder Fehler für sich allein den Tod des Patienten bewirkt.

Fall 7: Rettungswagen

T will seinen Erzfeind E mit einem gezielten Schuss endgültig aus dem Weg räumen. T trifft E, der aber zunächst nur verletzt ist und im Rettungswagen in Richtung Krankenhaus abtransportiert wird. Der Fahrer des Krankenwagens ist Z, der nach durchzechter Nacht übermüdet am Lenkrad sitzt. Z übersieht eine rote Ampel, der Rettungswagen wird im Kreuzungsbereich von einem LKW erfasst und überschlägt sich so, dass E allein infolge dieses Ereignisses noch am Unfallort stirbt.

Tutorat 7: Der subjektive Tatbestand

Eifersüchtiger Ehemann

Ehemann E möchte seine untreue Ehefrau F loswerden, da er aus zweiter Hand erfahren hat, dass diese ihn betrügt.

Er hat zudem kürzlich herausgefunden, dass sich seine Frau mit ihrem Liebhaber zu einem abendlichen, lauschigen Treffen beim „Käppeli Joch“ auf der Mittleren Brücke in Basel verabredet hat.

Ehemann E weiss, dass in früheren Zeiten angebliche Hexen vom „Käppeli Joch“ in den Rhein gestossen wurden. Vom historischen Hintergrund dieses Ortes fasziniert, sieht er die Gelegenheit, der leidigen Geschichte ein Ende zu bereiten und seine Frau, die wie er weiss nicht schwimmen kann, von der Mittleren Brücke in den Rhein zu stossen, damit diese im Rhein ertrinke.

An jenem Abend begibt sich E als Bettler getarnt auf die Mittlere Brücke um seinen Plan in die Tat umzusetzen.

Kurze Zeit später nähert sich ein Liebespaar, das sich auf die dortige Steinbank setzt und turtelt. Ausser sich vor Wut und im Glauben, es handle sich bei den beiden um F und ihren Freund, stürmt E auf das Paar zu, packt die Frau kräftig mit beiden Händen und stösst sie in die Tiefe.

Im Nachhinein stellt sich heraus, dass es sich bei der Frau nicht um F sondern um die dem E unbekanntes S gehandelt hat.

S hat sich beim Sturz über das Brückengeländer tödliche Kopfverletzungen zugezogen bevor sie in den Rhein stürzte.

Strafbarkeit des E?

Tutorat 8: Der subjektive Tatbestand

Raser

A war am Abend des 03. September 1999 in seinem PW auf der Landstrasse von Hochdorf (LU) in Richtung Gelfingen (LU) unterwegs. Bei einem Kreisel schloss ihm der unbekannte B mit seinem PW auf. A fühlte sich vom dicht hinter ihm herfahrenden B provoziert. Er beschleunigte deshalb ausserhalb von Hochdorf und fuhr mit übersetzter Geschwindigkeit in Richtung Gelfingen. Dabei wurde er von B in geringem Abstand verfolgt. In der Folge entwickelte sich zwischen den beiden Lenkern ein spontanes Autorennen. Nachdem sie eine weitere Ortschaft durchquert hatten, überholte B zunächst den A mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h und danach noch weitere, korrekt fahrende, unbeteiligte Personenwagen. Daraufhin fuhr A seinem Kontrahenten mit massiv übersetzter Geschwindigkeit dicht hinterher. Vor dem Ortseingang von Gelfingen setzte A seinerseits zu einem Überholmanöver an und fuhr auf die linke Fahrspur. Beide rasten eng hintereinander bzw. teilweise nebeneinander mit einer Geschwindigkeit von rund 120-140 km/h. in das Dorf Gelfingen hinein.

Als A nach dem Überholmanöver wieder auf die rechte Fahrspur einschwenken wollte, verlor er in der Folge rund 150 Meter nach der Ortstafel die Herrschaft über sein Fahrzeug und geriet ins Schleudern. Sein Auto drehte sich um die eigene Achse und kollidierte mehrfach mit einer Mauer an der linken Strassenseite. Schliesslich erfasste das Fahrzeug zwei Fussgänger auf dem Trottoir, welche beide rund 30 Meter nach vorne weggeschleudert wurden. Beide Opfer erlitten schwerste Verletzungen und verstarben noch auf der Unfallstelle.

Strafbarkeit des A?

(Sachverhalt angelehnt an Urteil des Bundesgerichts vom 26. April 2004: 6P. 138/2003, 6S.390/2003; 6P. 139/2003, 6S. 395/2003, abrufbar unter [www. bger.ch](http://www.bger.ch))

Tutorat 10: Rechtswidrigkeit

Haustyrann

Eine Familie aus dem Kosovo mit fünf Kindern hat in der Schweiz vor der Verfolgung in ihrem Heimatland Zuflucht gesucht. Die Situation des Lebens im Exil verschärfte die bereits bestehenden schweren Eheprobleme. Der Mann wurde zunehmend gewalttätig und verbot der Frau jeden Aussenkontakt. Er beschimpfte und schlug sie regelmässig. Im Oktober 1992 stellte ein Arzt bei der Frau einen dramatischen Gewichtsverlust fest; sie wog noch 42,5 kg.

Zu Beginn des Jahres 1993 schlug der Mann die Frau praktisch wöchentlich mit einem elektrischen Kabel und mit den Händen. Er teilte der ältesten Tochter mit, die Mutter werde das Jahr 1993 nicht überleben. Die Kinder suchten zwar Hilfe bei Verwandten, zur Polizei zu gehen trauten sie sich ebensowenig wie die Frau selbst.

Ende Januar 1993 warf der Mann im Laufe einer heftigen Auseinandersetzung ein Metzgermesser nach der Frau und verletzte sie am Unterschenkel so, dass sie hospitalisiert werden musste. Im Spital wurden verschiedene Blutergüsse am Körper der Frau festgestellt; sie befand sich zudem im Zustand akuter Unterernährung.

Nach der Entlassung aus dem Spital sprach der Mann Todesdrohungen gegen die Frau aus. Am 15. März brachte er am Abend einen Revolver nach Hause und zeigte ihn der Frau. Später sagte er ihr, er habe sie nur noch nicht umgebracht, weil die Kinder zu schreien begonnen hätten. Er werde sie aber töten.

Nachts legte sich der Mann mit dem Revolver unter dem Kopfkissen schlafen. Die Frau, die im selben Bett lag, war überzeugt, dass er seine Drohungen wahr machen werde. Nachdem sie 20 Minuten hin- und herüberlegt hatte, zog sie den Revolver unter seinem Kopfkissen hervor und erschoss den schlafenden Ehemann, der ihr den Rücken zugedreht hatte. Anschliessend stellt sie sich der Polizei.

Strafbarkeit der Ehefrau?

(Nach BGE 122 IV 1ff.)

Tutorat 11: Schuld

Besäufnis mit Folgen

Der in nüchternem Zustand ziemlich mutlose Fritz möchte schon lange seinem Nebenbuhler Albert einen Denkkzettel verpassen, da dieser versucht, Fritz Freundin für sich zu gewinnen. Er beschliesst, sich erst einmal Mut anzutrinken und dann in enthemmtem Zustand den Albert zu verprügeln. Nach einer Flasche Wodka macht er sich mit einem Blutalkoholgehalt von 3,2 Promille zu Albert auf und schlägt diesen ohne Vorwarnung mehrmals die Faust in den Magen.

Albert geht aufgrund der Schläge zu Boden. Als er sich eine halbe Stunde später wieder erholt hat, sucht er den in der Zwischenzeit nach Hause gegangenen Fritz auf und schlägt ihm seinerseits die Faust in den Magen. Er hat dabei keine Zweifel, dass es ihm erlaubt sei, auf den Angriff von Fritz mit einem solchen Denkkzettel zu reagieren.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Fritz und Albert nach Art. 123 StGB.

Tutorat 12: Vorbereitung und Versuch

Mauer, Vorplatz oder Trottoir - das ist hier die Frage

A ist in Geldnöten. Da er keinen legalen Ausweg aus seinem finanziellen Dilemma sieht, plant er in die Villa des reichen und zurzeit in den Ferien weilenden X einzubrechen und ein paar Wertgegenstände zu entwenden.

Da A einmal als Handwerker bei X beschäftigt war, kennt er das Grundstück des X. Mit den notwendigen Einbruchsutensilien macht sich A am nächsten Abend auf den Weg.

Die Villa des X befindet sich in einer parkähnlichen, zum Grundstück gehörenden Anlage und ist, wie A weiss, von einer Mauer mit Stacheldraht umgeben. Darin sieht A auch das einzige Hindernis, um in die sonst einfach zu knackende Villa zu gelangen. Dennoch klettert A über die ca. 2 Meter hohe Mauer und schleicht durch den Park in Richtung des Anwesens.

Als er die Villa fast erreicht hat, hört er in der Ferne die Signaltöne eines Polizeiautos. Im Glauben, er wurde bei seinem Vorhaben ertappt, beschliesst er, seinen Plan vorläufig auf Eis zu legen und verlässt das Grundstück.

Strafbarkeit des A?

Variante 1:

Wie ist die Rechtslage, wenn die Villa nicht von einer Mauer umgeben ist, sondern über einen zum Grundstück gehörenden Vorplatz von der Strasse her zugänglich ist und A das Grundstück nicht kennt?

A geht mit den notwendigen Einbruchsutensilien ausgerüstet über den Vorplatz in Richtung der Villa als er in der Ferne die Signaltöne eines Polizeiautos hört. (Rest gleich wie oben beschrieben).

Variante 2:

Ändert sich etwas, wenn Ziel des Einbruchdiebstahls ein Reihenhaus ist, welches über keinen Garten oder Vorplatz verfügt, sondern an ein öffentlich zugängliches Trottoir grenzt und A sich mit den notwendigen Einbruchsutensilien ausgerüstet dem Haus auf dem Trottoir nähert als er in der Ferne die Signaltöne eines Polizeiautos hört? (Rest gleich wie oben beschrieben).